



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Firma Rematec GmbH, Mittelgewannweg 4-8, 69123 Heidelberg hat am 29.10.2025 eine immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die bestehende Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen beantragt. Der Antrag umfasst die wasserrechtliche Sanierung der Bestandsanlagen sowie eine Aktualisierung der bestehenden Genehmigungslage.

Für das Vorhaben war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:  
Durch die beantragte Sanierung des Standortes werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen. Es findet keinerlei Erweiterung des genehmigten Betriebes, der Kapazitäten der Anlagen oder der gehandhabten Stoffe statt. Die Aktualisierung der bestehenden Genehmigungen dient lediglich der formellen Anpassung und führt ebenfalls zu keiner Erweiterung der Betriebsweise.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 16.04.2026  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2